

## L 27 RA 266/03

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
27  
1. Instanz  
SG Potsdam (BRB)  
Aktenzeichen  
S 14 RA 631/02  
Datum  
18.09.2003  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 27 RA 266/03  
Datum  
29.11.2005  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 18. September 2003 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Feststellung der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVtI) für die Zeit vom 01. September 1973 bis zum 30. Juni 1990 sowie die Berücksichtigung der während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte.

Die 1950 geborene Klägerin war nach Abschluss der 12. Klasse vom 01. September 1969 bis zum 31. August 1970 als Teilkonstrukteurin bei der G (I GmbH) beschäftigt. Vom 01. September 1970 bis zum 31. August 1973 war sie Studentin der Ingenieurschule für Maschinenbau W. Vom 01. September 1973 bis 31. Dezember 1990 war die Klägerin als Entwicklungsingenieurin bei der I GmbH beschäftigt, ab 01. Januar 1991 dann als Ingenieurin für Fertigungsvorbereitung bei der DLAktiengesellschaft.

Zum 01. Januar 1982 trat die Klägerin der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei und entrichtete Beiträge nur für das Einkommen bis 1.200 Mark (DDR) monatlich bzw. 14.400 Mark (DDR) jährlich.

Am 06. Juli 1999 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Überführung ihrer Anwartschaften wegen der Zugehörigkeit zur AVtI.

Mit Bescheid vom 14. Juni 2001 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch vom 27. Juni 2001 machte die Klägerin geltend, dass die I GmbH wie ein volkseigener Betrieb geführt worden sei. Die Hauptverwaltung für zivile Luftfahrt habe zum Verkehrsministerium der DDR gehört, genauso wie die Hauptverwaltung der Schifffahrt und der Eisenbahn oder des Kraftverkehrs. Nach der Wende sei die I GmbH auch wie ein volkseigener Betrieb aufgelöst worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. September 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 26. September 2001 Klage beim Sozialgericht Potsdam wegen der Nichtberücksichtigung der Zeit vom 01. September 1973 bis zum 30. Juni 1990 erhoben und vorgetragen: Die I GmbH, vormals D L habe zum Zeitpunkt der Schaffung der AVtI noch gar nicht existiert, weshalb sie auch nicht namentlich wie die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens ansonsten (Eisenbahn, Schifffahrt, Post- und Fernmeldewesen) habe einbezogen werden können. Es sollten aber bei Schaffung der Zusatzversorgungssysteme alle Betriebe des Verkehrswesens grundsätzlich einbezogen werden. Von Produktionsbetrieben sei in der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 keine Rede gewesen. Nach dem Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 sollte die Luftfahrt durch volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe durchgeführt werden. Um einen solchen Betrieb habe es sich bei der I GmbH gehandelt. Die Klägerin hat weiterhin - unter Bezugnahme von ihr zur Gerichtsakte gereicherter Unterlagen - geltend gemacht, dass entsprechend dem Inhalt der Betriebsakten der I GmbH am 28. Juni 1968 insgesamt 21 Versorgungsverträge bei der I in Kraft gewesen seien. Am 28. Juli 1970 seien wiederum 22 Versorgungsverträge bei der I in Kraft gewesen, obwohl zwei Verträge bereits 1965 abgemeldet worden seien. Aus den weiteren Unterlagen ginge hervor, dass 13 Mitarbeitern der I nach 1968 so genannte AVtI-Anwartschaften bestätigt worden seien. Diese 13 Versorgungsberechtigten seien mit Bezug auf den Beginn der Einbeziehung der AVtI relativ gleichmäßig bis 1990 verteilt gewesen. Damit

seien insgesamt 35 Versorgungsberechtigte bekannt, die einbezogen worden seien. Ihr seien auch einige Lehrer bekannt, die in das Versorgungssystem der AVtl einbezogen worden seien.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid vom 14. Juni 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 01. September 1973 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 zum AAÜG mit den für diesen Zeitraum nachgewiesenen Entgelten festzustellen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Urteil des Sozialgerichts vom 18. September 2003 ist die Klage abgewiesen worden. Zur Begründung hat sich die Kammer im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezogen, insbesondere das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zum "I"-Fall vom 09. April 2002, [B 4 RA 3/02 R](#), SozR 3-758570 § 1 Nr. 7.

Gegen das ihr am 24. Oktober 2003 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 10. November 2003 Berufung beim Landessozialgericht eingelegt. Sie hat Ruhensantrag gestellt. Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Klägerin - zusätzlich - vor: Durch die Nichtberücksichtigung der in der DDR erworbenen Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften durch die vom BSG vorgenommene Auslegung werde ihr Eigentumsrecht, welches durch [Art. 14 Abs. 1](#) Grundgesetz geschützt sei, in unzumutbarer Weise geschmälert. Sie werde zudem gegenüber den Ingenieuren anderer volkseigener Betriebe, der D R und der D P in verfassungswidriger Weise ungleich behandelt. Die Zweite Durchführungsbestimmung (2. DB) sei nicht abschließend. Dass die Luftfahrtbetriebe der DDR dort nicht erwähnt seien, folge daraus, dass sie damals noch nicht existiert hätten. Die Behauptung der Beklagten, dass von der I keine Anträge auf Einbeziehung in das Versorgungssystem gestellt worden seien, werde durch die Tatsache widerlegt, dass - nach der unvollständigen Betriebsakte der I GmbH - am 28. Juni 1968 21 Versorgungsverträge, am 28. Juli 1970 22 Versorgungsverträge bei der I in Kraft gewesen seien. Insgesamt habe es sich um 42 Versorgungsberechtigte im Zeitraum bis 1990 gehandelt, die zumindest der Beklagten bekannt seien, für die auch Beitragsumlagen an die Staatliche Versicherung gezahlt worden seien. Sie schätze, dass in der vollständigen Betriebsakte ca. 20 weitere Ingenieure der I enthalten seien, die in die AVtl einbezogen worden seien. Darüber hinaus seien ca. 20 Lehrer der I in die AVtl einbezogen gewesen.

Frau H. L. (bis Dezember 1982 als Bearbeiterin für Sozialfragen bei der I tätig) lasse keinen Zweifel daran, dass die I versorgungsrechtlich in das System der zusätzlichen Altersversorgung eingebunden gewesen sei. Die für volkseigene Betriebe maßgebenden Vorschriften seien auch auf die I GmbH angewandt worden. Sie habe in der Struktur und Leitung in den für einen volkseigenen Betrieb geltenden Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung entsprochen. Dies folge aus einer Stellungnahme des Prof. Dr. W. D. und aus dem Gutachten des Rechtsanwalts J. K. Es könne nicht darauf abgestellt werden, wie die I GmbH ggf. registermäßig erfasst gewesen sei. Abzustellen sei ausschließlich auf den Charakter des Unternehmens, den dieses in der ehemaligen DDR gehabt habe. Die Vertragsgesetze vom 11. Dezember 1957 und 25. März 1982, die Versicherung der I bei der D, die unentgeltliche Übertragung der Anteile auf die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) nach der Urkunde Nr. 451/1990 der Notarin U. G., die Liquidation der I durch die Treuhand sowie die weiteren Stellungnahmen des G. H. (Hauptdirektor bzw. Generaldirektor der Staatlichen Versicherung der DDR), des S.B. (Direktor Finanzen und Liquidator unter der Rechtsanwaltskanzlei des Rechtsanwalts Dr. W. W.) und des L. (Leitender Angestellter am Statistischen Amt der DDR und dem Statistischen Bundesamt W) belegten darüber hinaus, dass die I GmbH tatsächlich ein volkseigener Betrieb gewesen sei. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Rahmenrichtlinien für die Messung der Arbeitsproduktivität im volkseigenen öffentlichen Verkehrswesen, für den Ausweis der Kennziffern Warenproduktion, Bruttoproduktion, Nettoproduktion, Bruttoprodukt und Nettoprodukt und für die Leistungsbewertung im volkseigenen öffentlichen Verkehrswesen anzuwenden gewesen seien. In der materiellen Produktion seien ca. 1300 Mitarbeiter tätig gewesen. In dem Bereich Forstwirtschaft betreffe dies die Düngung von Grün- und Ackerland sowie Forstflächen, die Schädlingsbekämpfung, die Waldbrandbekämpfung, die Unkrautbekämpfung, die Aussaat von Untersaat, Zwischenfrüchten und Getreide. Für die Industrie seien Produkte im Fahrleitungsbau zur Elektrifizierung des Eisenbahnnetzes sowie von Industriebahnen und im Energiebau (Montage von Freileitungsmasten), im Küstenschutzbau (Bau von Molen und Wellenbrechern), im Industriebau (u. a. Bau von Getreidesilos) und im Wohnungsbau (S) geschaffen worden. In der Luftbildproduktion seien Karten und Bilder erstellt worden. Es sei eine Radaranlage in Zusammenarbeit mit Polen und in der ehemaligen Sowjetunion gebaut worden. Im Ratiomittelbau seien Spezialgeräte für die Luftfahrt, z. B. Frachtlader, Koffertransportwagen, Ladevorrichtungen für einen Hubschrauber, Gepäckförderbänder, Gepäckanhänger, Luftfahrzeugkabinen, Vorwärmgeräte, eine Schleuderanlage für den Hubschrauber K 26 (zur Ausbringung von Dünger), Umbau von Flugzeugen zum Universalforschungsflyer bzw. zum Messflugzeug, rechnergestützte Spezialapparatur für geophysikalische Messflüge, Fäkalienabsauganlage, Prüfgeräte für Instandhaltung, Simulationsgeräte für die Ausbildung des technischen und fliegenden Personals und Stromversorgungsgeräte für den Werkstattbetrieb produziert worden. Eine Literaturstudie zum Begriff "Produktion" habe ergeben, dass sowohl in der ehemaligen DDR als auch in den alten Bundesländern die Leistung des Verkehrswesens (Transport-, Personenbeförderungs- und Gütertransportleistungen) als Produktion angesehen würde. Dem BSG hätten wichtige Beweismittel seinerzeit nicht vorgelegen. Die Vorschriften bezüglich der betrieblichen Voraussetzungen seien teleologisch und systematisch anders zu interpretieren. Auf die Rechtsform VEB komme es nicht an, da alle Wirtschaftseinheiten erfasst werden sollten. Die 2. DB habe die Verordnung nicht einengen können, auch ein Verständnis dahingehend, dass lediglich eine Klarstellung beabsichtigt gewesen sei, würde den materiellen Gehalt der Verordnung berühren. Beachtlich sei auch die Anordnung des Ministeriums für Verkehrswesen vom 14. Oktober 1963 über die Durchführung des Verfahrens der AVtl. Es handele sich dabei nicht lediglich um eine Verwaltungsvorschrift, sondern um eine Rechtsvorschrift, die zur Durchführung der Verordnung vom 17. August 1950 ergangen seien. Daraus sei zu folgern, dass der Verkehrsminister die I GmbH als einen dem VEB gleichgestellten Betrieb angesehen habe. Nach Kenntnis der Klägerin habe die große Mehrheit die erfolgten Neueinbeziehungen, insbesondere nach 1970, nicht auf einem Einzelvertrag bzw. einer Einzelentscheidung beruht.

Der Senat entnimmt den Akten, die Klägerin wolle beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 18. September 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. Juni 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 01. September 1973 bis zum

30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI sowie die während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte, die das angefochtene Urteil für zutreffend hält, beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (Versicherungsnummer), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 14. Juni 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2001 ist rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Zeit vom 01. September 1973 bis zum 30. Juni 1990 und die während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte feststellt; denn die Klägerin hat keine Anwartschaft aufgrund einer Zugehörigkeit zur AVtI erworben.

Nach § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) hat der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehören auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, die Daten, die sich nach Anwendung von §§ 6 und 7 AAÜG ergeben, und insbesondere die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, und die als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung gelten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG). Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 AAÜG durch Bescheid bekannt zu geben (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÜG).

Solche Zeiten der Zugehörigkeit liegen nach § 4 Abs. 5 AAÜG vor, wenn eine in einem Versorgungssystem erworbene Anwartschaft bestanden hatte (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 AAÜG). Eine solche Anwartschaft setzt die Einbeziehung in das jeweilige Versorgungssystem voraus. Im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG genügt es grundsätzlich nicht, dass ein Anspruch auf Einbeziehung bestand, soweit dieser nicht auch verwirklicht wurde. Wie der Wortlaut dieser Vorschrift zeigt, wird allein auf Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem abgestellt. Dies setzt zwingend voraus, dass der Berechtigte tatsächlich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Von diesem Grundsatz macht lediglich § 5 Abs. 2 AAÜG eine Ausnahme. Danach gelten als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.

Eine solche Einbeziehung erfolgte in der AVtI grundsätzlich durch eine Entscheidung des zuständigen Versorgungsträgers der DDR. Lag sie am 30. Juni 1990 vor, hatte der Begünstigte durch diesen nach Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakt eine Versorgungsanwartschaft. Einbezogen war aber auch derjenige, dem früher einmal eine Versorgungszusage erteilt worden war, wenn diese durch einen weiteren Verwaltungsakt in der DDR wieder aufgehoben worden war und wenn dieser Verwaltungsakt nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EV unbeachtlich geworden ist; denn dann galt die ursprüngliche Versorgungszusage fort. Gleiches gilt für eine Einbeziehung durch eine Rehabilitierungsentscheidung (Art. 17 EV). Schließlich gehörten dem Kreis der Einbezogenen auch diejenigen an, denen durch Individualentscheidung (Einzelentscheidung, zum Beispiel aufgrund eines Einzelvertrages) eine Versorgung in einem bestimmten System zugesagt worden war, obgleich sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht erfasst waren. Im Übrigen dies trifft jedoch auf die AVtI nicht zu galten auch ohne Versorgungszusage Personen als einbezogen, wenn in dem einschlägigen System für sie ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war (vgl. BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)).

§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG hat den Kreis der einbezogenen Personen jedoch in begrenztem Umfang erweitert. Er hat damit das Neueinbeziehungsverbot des EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe a, wonach die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme bis zum 31. Dezember 1991 zu schließen sind und Neueinbeziehungen vom 03. Oktober 1990 an nicht mehr zulässig sind, sowie den nach EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 zu Bundesrecht gewordenen § 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz der DDR, wonach mit Wirkung vom 30. Juni 1990 die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen werden und keine Neueinbeziehungen mehr erfolgen, modifiziert. Danach gilt, soweit die Regelung der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, dieser Verlust als nicht eingetreten. Dies betrifft jedoch nur solche Personen, die auch konkret einbezogen worden waren. Der Betroffene muss damit vor dem 30. Juni 1990 in der DDR nach den damaligen Gegebenheiten in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen sein und aufgrund dessen eine Position wirklich innegehabt haben, dass nur noch der Versorgungsfall hätte eintreten müssen, damit ihm Versorgungsleistungen gewährt worden wären. Derjenige, der in der DDR keinen Versicherungsschein über die Einbeziehung in die AVtI erhalten hatte, hatte nach deren Recht keine gesicherte Aussicht, im Versorgungsfall Versorgungsleistungen zu erhalten (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) in SozR 3 8570 § 1 Nr. 1).

Die AVtI kannte den in § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG angesprochenen Verlust von Anwartschaften. Nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 2. DB zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 - GBI DDR 1951, 487 - (2. DB zur AVtI VO) wurde die zusätzliche Altersversorgung gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befand. Erlöschene Ansprüche auf Rente lebten wieder auf, wenn spätestens vor Ablauf eines Jahres ein neues Arbeitsverhältnis in der volkseigenen Industrie zustande kam und die Voraussetzungen nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung in dem neuen Arbeitsverhältnis gegeben waren. Für die Dauer von Berufungen in öffentliche Ämter oder in demokratische Institutionen (Parteien, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund usw.) erlosch der Anspruch auf Rente nicht.

War der Betroffene in die AVtI einbezogen, endete die zur Einbeziehung führende Beschäftigung jedoch vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, verlor der Betroffene, vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen, seine Anwartschaft.

Das BSG hat wegen der bundesrechtlichen Erweiterung der Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG über die Regelungen der Versorgungssysteme hinaus einen Wertungswiderspruch innerhalb der Vergleichsgruppe der am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen gesehen. Nichteinbezogene, die früher einmal einbezogen gewesen seien, aber ohne rechtswidrigen Akt der DDR nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden gewesen seien, würden anders behandelt als am 30. Juni 1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regeln zwar alle Voraussetzungen für die Einbeziehung an diesem Stichtag erfüllt hätten, aber aus Gründen, die bundesrechtlich nicht anerkannt werden dürften, nicht einbezogen gewesen seien (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#)). Wie oben ausgeführt, konnten zwar weder die ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, noch die Betroffenen, die zwar am 30. Juni 1990 alle Voraussetzungen für eine Einbeziehung erfüllt hatten, tatsächlich aber nicht einbezogen waren, nach den Regelungen der DDR mit einer Versorgung rechnen. Wenn bundesrechtlich jedoch einem Teil dieses Personenkreises, nämlich dem der ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, eine Anwartschaft zugebilligt wird, so muss nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass eine Anwartschaft auch dann besteht, wenn ein Betroffener aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach den zu Bundesrecht gewordenen abstrakt-generellen und zwingenden Regelungen eines Versorgungssystems aus bundesrechtlicher Sicht einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte (BSG, Urteile vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) und [B 4 RA 41/01 R](#)). Der aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) abgeleitete rechtfertigende sachliche Grund für eine solche Auslegung ist darin zu sehen, dass bundesrechtlich wegen der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Schließung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 angeknüpft wird und es aus bundesrechtlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Erteilung einer Versorgungszusage, sondern ausschließlich darauf ankommt, ob eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (zu Letzterem Urteile des BSG vom 24. März 1998 [B 4 RA 27/97 R](#) und 30. Juni 1998 [B 4 RA 11/98 R](#)).

Die oben genannte Rechtsprechung des BSG zum so genannten Stichtag des 30. Juni 1990 hat das BSG mit den weiteren Urteilen vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) und [B 4 RA 20/03 R](#) fortgeführt und eindeutig klargestellt. Im Urteil vom 08. Juni 2004 - [B 4 RA 56/03 R](#) hat das BSG betont, es bestehe kein Anlass, diese Rechtsprechung zu modifizieren. An dieser Rechtsprechung hat das BSG mit Urteil vom 29. Juli 2004 - [B 4 RA 12/04 R](#) festgehalten. Eine Anwartschaft im Wege der verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, die eine Zugehörigkeit zum Versorgungssystem begründet, beurteilt sich allein danach, ob zum Zeitpunkt des 30. Juni 1990 die Voraussetzungen für eine Einbeziehung vorgelegen haben.

Mit der oben genannten Rechtsprechung befindet sich das BSG nicht im Widerspruch zu seinen Urteilen vom 24. März 1998 [B 4 RA 27/97 R](#) und 30. Juni 1998 [B 4 RA 11/98 R](#). In jenen Urteilen wird zwar nicht auf den 30. Juni 1990 abgestellt. Dies rührt ersichtlich daher, dass bereits durch den Zusatzversorgungsträger jeweils Zeiten der Zugehörigkeit bis zum 30. Juni 1990 festgestellt waren. Diese Entscheidungen betrafen somit tatsächlich Einbezogene. Allerdings haben diese Urteile zu erheblichen Missverständnissen geführt, die unter anderem zur Folge hatten, dass seitens des Versorgungsträgers aber auch durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Zeiten der Zugehörigkeit, insbesondere zur AVtI, entgegen der tatsächlichen Rechtslage festgestellt wurden. Insbesondere die Formulierung, die Typisierung solle immer dann Platz greifen, wenn in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt (nicht notwendig noch zum 01. Juli 1990) eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden sei, derentwegen ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem errichtet gewesen sei, ist hierfür maßgebend gewesen. Dabei wurde jedoch verkannt, dass das BSG damit ausschließlich Zeiten von tatsächlich einbezogenen Berechtigten hat erfassen wollen. Über sonstige, nicht einbezogene Berechtigte, die also keinen Versicherungsschein erhalten hatten, hat das BSG mit diesen Urteilen überhaupt nicht entschieden. Auch das Urteil des BSG vom 10. April 2002 - [B 4 RA 32/01 R](#) steht nicht entgegen. In jenem Urteil kam es auf den Zeitpunkt des 30. Juni 1990 nicht an, weil der dortige Kläger bereits den erforderlichen Titel eines Ingenieurs nicht führte beziehungsweise von 1977 bis 30. Juni 1990 eine dem Berufsbild eines Ingenieurs entsprechende Tätigkeit nicht verrichtete.

Nach § 1 Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBI DDR 1950, 844) - AVtI-VO - wurde für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben über den Rahmen der Sozialpflichtversicherung hinaus eine Versorgungsversicherung eingeführt.

Den volkseigenen Produktionsbetrieben waren gleichgestellt: Wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinenausleihstationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien (§ 1 Abs. 2 2.DB zur AVtI-VO).

Obwohl weder die AVtI-VO noch die 2. DB zur AVtI-VO eine Definition des volkseigenen Betriebes enthalten, lässt dennoch § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO erkennen, dass er als originären volkseigenen Betrieb im Sinne von § 1 AVtI-VO lediglich den volkseigenen Produktionsbetrieb ansieht. Das BSG versteht darunter nach dem letzten maßgeblichen Sprachgebrauch der DDR nur volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)). In jenem Urteil hat das BSG ausgeführt, dass der versorgungsrechtlich maßgebende Betriebstyp durch die drei Merkmale "Betrieb", "volkseigen" und "Produktion (Industrie, Bauwesen)" gekennzeichnet sei.

Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck "Betrieb" im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschließt (deswegen deren Gleichstellung in § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO).

Eine wesentliche Eingrenzung erfolgt jedoch bereits durch das Merkmal "volkseigen".

Dadurch beschränkt sich der Anwendungsbereich der AVtI auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums. Damit sind nur Betriebe erfasst, die formalrechtlich den Status des volkseigenen Betriebes hatten (BSG Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)).

Der Einwand der Klägerin, § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO sei nicht dahingehend zu verstehen, dass lediglich volkseigene Produktionsbetriebe von § 1 AVtI-VO erfasst worden seien, ist unzutreffend.

Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO eine Einschränkung des Anwendungsbereiches von § 1 AVtI-VO bezweckte oder ob, wovon der Senat ausgeht, zum volkseigenem Betrieb im Sinne von § 1 AVtI-VO ohnehin nur der volkseigene

Produktionsbetrieb zu rechnen war, so dass insoweit durch § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO lediglich eine Konkretisierung erfolgte.

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland kennt zwar den Grundsatz, wonach Vorschriften in Rechtsverordnungen und Satzungen nur rechtmäßig sind, wenn sie im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung ergangen sind. Würde man diesen Maßstab an § 5 AVtI-VO und die 2. DB zur AVtI-VO anlegen, so wäre eine von der 2. DB zur AVtI-VO vorgenommene Einschränkung der volkseigenen Betriebe auf volkseigene Produktionsbetriebe unwirksam, weil sie von der zugrunde liegenden Ermächtigungsnorm nicht gedeckt wäre. Allerdings sind bundesdeutsche Maßstäbe hier nicht heranzuziehen. Dies folgt daraus, dass § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG die Überführung von im Beitrittsgebiet begründeten Ansprüchen und Anwartschaften bezweckt. Ob und in welchem Umfang solche Ansprüche und Anwartschaften bestanden, kann allein die Rechtsordnung des Beitrittsgebietes beantworten. Es besteht kein Bedürfnis und kein sachlicher Grund, unter Anwendung von bundesdeutschen Rechtsinstituten Ansprüche und Anwartschaften erstmalig zu begründen, die es im Beitrittsgebiet überhaupt nicht gab. § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG lässt nicht erkennen, dass dies Sinn und Zweck dieser Vorschrift sein soll. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 AAÜG, wonach ausnahmsweise als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch solche Zeiten gelten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.

Der Zweck des AAÜG, erworbene Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung zu überführen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AAÜG) würde jedoch verfehlt, wenn in Anwendung des oben bezeichneten bundesdeutschen Rechtsinstituts eine Durchführungsbestimmung als unwirksam behandelt würde, die vor dem 03. Oktober 1990 nach der Rechtsordnung des Beitrittsgebietes jedoch geltendes Recht war.

Unabhängig davon stellt sich vorliegend überhaupt nicht die Frage, ob mit der 2. DB zur AVtI VO die Ermächtigungsgrundlage des § 5 AVtI-VO durch Einschränkung des volkseigenen Betriebes auf den volkseigenen Produktionsbetrieb verlassen wurde. Die AVtI VO wurde von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen. Während die 1. DB zur AVtI-VO gemäß § 5 AVtI-VO vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erlassen wurde, wurde die 2. DB zur AVtI-VO wiederum von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen. Es widerspricht jedoch auch bundesdeutschen Rechtsgrundsätzen nicht, dass der Verordnungsgeber seine eigene Verordnung ändern und hinsichtlich ihres Regelungsinhaltes einschränken kann. Wenn dies, wie vorliegend geschehen, nicht in Form einer Verordnung, sondern in Gestalt einer Durchführungsbestimmung verwirklicht wird, ändert dies nichts an der rechtlichen Befugnis hierzu und folglich an der Wirksamkeit der Änderung.

Es steht mithin außer Frage, dass die 2. DB zur AVtI-VO geltendes Recht im Beitrittsgebiet war und unter volkseigenem Betrieb im Sinne von § 1 AVtI-VO allein der volkseigene Produktionsbetrieb zu verstehen war.

Dem Recht des Beitrittsgebietes war eine Unterscheidung des volkseigenen Betriebes in volkseigene Produktionsbetriebe und andere volkseigene Betriebe nicht fremd. So differenzierte bereits die Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen vom 22. Februar 1951 (GBl DDR 1951, 143) in § 2 Abs. 2 im Rahmen der Neuordnung der volkseigenen Industrie bei den Kommunalwirtschaftsunternehmen zwischen Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben. § 16 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen vom 04. Mai 1951 (GBl DDR 1951, 405) erwähnte darüber hinaus neben den Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben auch noch sonstige kommunale Einrichtungen.

Das Recht des Beitrittsgebietes bietet damit ausreichende Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffes volkseigener Produktionsbetrieb.

Auch das BSG hat für die Auslegung der jeweiligen Regelungen der Versorgungsordnungen auf das Rechtsverständnis des Beitrittsgebietes abgestellt, wobei es sich hierbei auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 bezogen hat (Urteil vom 10. April 2002 - [B 4 RA 10/02 R](#)).

§ 41 Abs. 1 und 2 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 08. November 1979 (GBl DDR I 1979, 355) KombinatVO 1979 differenzierte zwischen volkseigenen Betrieben in der Industrie und des Bauwesens sowie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

Die Behauptung der Klägerin, dem Recht der DDR sei der volkseigene Produktionsbetrieb Industrie beziehungsweise Bauwesen fremd, wird damit durch die genannten Vorschriften widerlegt.

Entgegen der Behauptung der Klägerin sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die 2. DB zur AVtI VO nicht abschließend die Einbeziehungsvoraussetzungen für die AVtI regelte.

Die Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz Weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der technischen Intelligenz und Erweiterung ihrer Rolle in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben in der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Mai 1951 (GBl. DDR 1951, 485) DB vom 24. Mai 1951 bietet für diesen Vortrag keine Grundlage. Im Eingang dieser DB wird unter anderem darüber geklagt, dass infolge des Bürokratismus, der im Apparat der Ministerien herrsche, die Beschlüsse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die auf die Verbesserung der materiellen Lage der technischen Intelligenz gerichtet seien, nur teilweise verwirklicht seien. Insbesondere seien die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 17. August 1950 bisher nicht herausgegeben worden (vgl. Absatz 4). Zur Beseitigung unter anderem dieser Mängel wurde bestimmt, dass unter anderem der Abschluss von Einzelverträgen zur Erhöhung der Gehälter in größerem Ausmaße durchzuführen sei (Ziffer 5). Außerdem solle der Abschluss der Versicherungen gemäß der 2. DB zur AVtI VO bis zum 01. Juli 1951 beendet werden (Ziffer 6). Anhaltspunkte dafür, dass von der 2. DB zur AVtI VO dabei abgewichen werden könne oder solle, sind der DB vom 24. Mai 1951 jedoch nicht zu entnehmen.

Das BSG hat im Urteil vom 09. April 2002 ([B 4 RA 3/02 R](#)) bezogen auf die I GmbH unter anderem ausgeführt:

Die I war eine GmbH und damit nach gesellschaftsrechtlichem Status beziehungsweise der Gesellschaftsform kein volkseigener Betrieb.

Die zum Teil andere Beurteilung in der Literatur der DDR betrifft den sonstigen Binnen-Rechtsbereich der DDR und stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die Rechtsstellung der I, ihre Struktur und Leitung den für einen VEB geltenden Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung entsprechen hätten und diese Prinzipien im Gesellschaftsvertrag ausgestaltet worden seien (so Autorenkollektiv unter Leitung von Teuchert, Luftrecht, Staatsvertrag der DDR, Berlin 1987, Seite 149). Diese Auffassung lässt - beiläufig (obiter dictum) gesprochen - außer Acht, dass die I GmbH als Betrieb der volkseigenen Wirtschaft zwar in wesentlichen Bereichen wirtschaftsrechtlich einem VEB gleichstand, rechtlich aber nicht den Status eines VEB hatte. Dies wiederum berücksichtigt die zivilrechtliche Literatur der DDR, indem sie darauf verweist, dass bestimmte, für die Volkswirtschaft bedeutsame Betriebe nicht als VEB organisiert wurden, sondern aus einer Reihe von Gründen als Gesellschaften im Rahmen des "sanktionierten Rechts", so zum Beispiel die S und die M als Aktiengesellschaften und die I als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Autorenkollektiv unter Leitung von Göring und Posch, Zivilrecht, Teil 1, Staatsvertrag der DDR, Berlin 1981, Seite 107 f.). Mit Blick auf die unterschiedlichen Organisationsformen, aber weitgehenden Gleichstellungen im Wirtschaftsleben der DDR mögen Nonn/Wölki ( ...) ausgeführt haben, die in der Rechtsform der GmbH gegründete I sei "nach ihrem Inhalt" ein VEB gewesen, auch wenn zum Beleg insoweit auf die anders akzentuierte Aussage des Autorenkollektivs unter Leitung von Teuchert (a. a. O.) Bezug genommen wird.

Schon die unterschiedlichen Rechts- bzw. Gesellschaftsformen und die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erlauben es nicht, von einer Identität der rechtlichen Bedeutungen von "VEB" und "GmbH" im Binnenrecht der DDR, geschweige denn von einer solchen gerade im Versorgungsrecht der AVtl in der DDR am 30. Juni 1990 zu sprechen. Das wäre auch mit der historischen Entwicklung der I GmbH nicht vereinbar.

Im Mai 1954 war in Ost-Berlin die Fluggesellschaft "D L" als VEB gegründet worden ... Nachdem der Internationale Gerichtshof allein dieser (der bundesdeutschen L) das Recht zuerkannt hatte, den Namen "D L" zu führen, durften Flugzeuge des VEB "D L" unter diesem Namen nicht mehr Flughäfen westlicher Länder anfliegen. Deshalb wurde 1958 die I gegründet, allerdings nicht als VEB, sondern als GmbH ... Der Grund für die Wahl dieser Rechtsform dürfte darin bestanden haben, dass die DDR-Gesellschaft auf den internationalen Flughäfen in einer dem Westen bekannten Gesellschaftsform auftreten wollte (so Nonn/Wölki). Ferner mögen Haftungsprobleme ebenfalls bestimmend gewesen sein (dazu Autorenkollektiv unter Leitung von Teuchert). Jedenfalls war die Abwahl der Rechtsform "VEB" staatlich bezweckt. Die vom Senat beigezogene "Vertrauliche Verschluss-Sache" vom 16. Juli 1963, ZK 01-Tagebuch-Nr. 22/63, lässt diese Schlussfolgerungen ebenfalls zu.

Die I ist somit - anders als der VEB D L - nicht als VEB, sondern als GmbH gegründet worden und hat diese gesellschaftsrechtliche Rechtsform bis zu ihrer Auflösung beibehalten. Rechtsgrundlage war das GmbH-Gesetz vom 20. April 1892 (RGBl 1892, 377) idF vom 20. Mai 1898 (RGBl I 846), das in der DDR als Teil des dortigen Wirtschaftsrechts fortgalt ...

Mit Blick auf den hier maßgeblichen Stichtag für die bundesrechtliche Anknüpfung (30. Juni 1990) ist auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR abzustellen, wie er sich aus der Kombinatverordnung 1979 und der zu ihr führenden Entwicklung ablesen lässt. Er zeigt deutlich, dass eine "GmbH" kein "VEB" war.

Ein VEB wurde durch Entscheidung des zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs gegründet (§ 35 Abs. 1 Satz 1 KombinatVO 1979). Er war einem Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 KombinatVO 1979). Er konnte ein Statut haben (§ 31 Abs. 5 KombinatVO 1979). Ferner führte er einen Namen, der die Bezeichnung "VEB" enthalten musste und trat unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf (§ 31 Abs. 3 KombinatVO 1979). Er war in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen (§ 31 Abs. 2 KombinatVO 1979). Demgegenüber wurde die GmbH nicht durch staatliche Entscheidung, sondern aufgrund eines Gesellschaftsvertrages (§§ 2, 3 GmbHG) gegründet. Sie erlangte Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Handelsregister (§ 11 Abs. 1 GmbHG). Sie führte auch nicht die Bezeichnung "VEB", sondern die Firma der Gesellschaft musste die zusätzliche Bezeichnung "mit beschränkter Haftung" enthalten (§ 4 Abs. 2 GmbHG). Ferner musste die GmbH ein Stammkapital haben, wobei die von den Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen ihren Geschäftsanteilen entsprechen mussten (§§ 5, 14 GmbHG). Des Weiteren musste die GmbH einen Geschäftsführer haben, der von den Gesellschaftern oder anderen Personen zu bestellen war (§ 6 GmbHG); insoweit konnte aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen zum Beispiel auch das zuständige Staatsorgan oder wirtschaftsleitende Organ der DDR zur Bestellung befugt gewesen sein. Für das Sprachverständnis der DDR ist ausschlaggebend, dass die für die GmbH maßgeblichen Kriterien (wie Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter, Geschäftsführer, Stammkapital, Geschäftsanteile) und das besonders ausgestaltete Rechtsverhältnis der GmbH zu den Gesellschaftern (vgl. dazu § 13 ff. GmbHG) den Organisationsformen völlig fremd waren, die sie als "VEB" bezeichnete. Einen Hinweis darauf, die DDR habe in der AVtl die I GmbH am 30. Juni 1990 gleichwohl versorgungsrechtlich als "VEB" und ferner als Produktionsbetrieb eingeordnet, gibt es nicht.

Im Übrigen war die I GmbH auch kein volkseigener Kombinatbetrieb oder volkseigenes Kombinat ... Einem Kombinat, das mit vertikalen Konzernen mit verschiedenen Produktionsstufen vergleichbar war, entsprach die I jedoch weder in ihrem ausdrücklichen rechtlichen Status noch dem inneren Wesen nach (so auch Autorenkollektiv unter Leitung von Teuchert, ...). Erst recht war sie nach dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR kein Kombinatbetrieb.

Dies folgt auch aus der vom Kläger genannten Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 16. Oktober 1968 (GBl. DDR II 1968, 968) RegVO 1968 sowie der Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 17. September 1970 (GBl. DDR II 1970, 573) RegVO 1970 und der Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 10. April 1980 (GBl. DDR I 1980, 115) RegVO 1980. Nach § 2 Abs. 1 RegVO 1968 waren in das Register volkseigene Betriebe und Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiteten und juristische Personen waren oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eintragungspflichtig waren, einzutragen. Nach § 1 Abs. 2 RegVO 1970 waren Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Verordnung 1. volkseigene Betriebe, 2. volkseigene Kombinate, 3. Betriebe volkseigener Kombinate, 4. Vereinigungen volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiteten und juristische Personen waren oder aufgrund von Rechtsvorschriften eintragungspflichtig waren.

Die Eintragung der I GmbH erfolgte danach gerade nicht, weil es sich um einen volkseigenen Betrieb, sondern um eine andere Einrichtung im Bereich der volkseigenen Wirtschaft handelte, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitete und juristische

Person war.

Wenn nach dem Recht der DDR und deren Rechtsverständnis eine GmbH kein volkseigener Betrieb war und deswegen nicht die Bezeichnung VEB führen durfte, ist es rechtlich unzulässig, diese Differenzierung dadurch zu unterlaufen, indem auf den "Charakter des Unternehmens" abgestellt wird, wie dies in den Stellungnahmen des Rechtsanwaltes JK vom 04. März 2002 und des Prof. Dr. T vom 03. April 2003 getan wird. Dies verbietet sich allein schon deswegen, weil nach dem Recht der DDR diese rechtliche Unterscheidung tatsächlich auch beachtet wurde. Dies wird deutlich daran, dass es bezogen auf verschiedene Rechtsgebiete jeweils einer ausdrücklichen Gleichstellung bedurfte, um die für die VEB geltenden Regelungen auf die I GmbH anwenden zu können. So wird in der Stellungnahme des S B vom 15. April 2003 ausdrücklich davon gesprochen, dass die I GmbH "wie ein volkseigener Betrieb" geführt und "analog wie andere volkseigene Betriebe" behandelt worden sei. In der Stellungnahme der H L vom 07. August 2003 wird ebenfalls bezüglich der I GmbH von einem "den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieb" gesprochen. Letztgenannte Äußerung beruht ersichtlich auf dem Hinweis des Generaldirektors A P vom 03. Februar 1959, wonach das Staatliche Vertragsgericht die Feststellung getroffen habe, dass die I GmbH ein den "volkseigenen Betrieben und den sozialistischen Genossenschaften gleichgestellter Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 3 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957" sei.

Die Gleichstellung der I GmbH mit den VEB auf unterschiedlichen Rechtsgebieten ist auch dem BSG bekannt gewesen. Das BSG hat in dem o. g. Urteil u. a. ausgeführt:

Die am 30. Juni 1990 nicht gegebene versorgungsrechtliche Gleichstellung kann nicht dadurch ersetzt werden, dass die I GmbH im Wirtschaftsrecht (und sonstigem Binnenrecht) der DDR weitgehend einem VEB gleichgestellt war. Es kommt nämlich bundesrechtlich nicht auf diese "wirtschaftsrechtliche", sondern allein auf die versorgungsrechtliche Gleichstellung im Sinne des § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO an; ... Das BSG weist mit dieser Aussage auf eine rechtliche Selbstverständlichkeit hin. Wird ein bestimmter Sachverhalt nicht von dem Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm erfasst, bedarf es, um dieselben Rechtsfolgen auszulösen, einer weiteren Rechtsnorm, die diesen anderen Sachverhalt mit dem genannten Tatbestand gleichstellt. Dies kann generell bezogen auf alle Rechtsgebiete, aber auch nur punktuell auf bestimmte Rechtsgebiete erfolgen. Ob für ein bestimmtes Rechtsgebiet eine solche Gleichstellung durch Gesetz angeordnet ist, bedarf jeweils einer konkreten Feststellung. Das BSG hat diesbezüglich zwar feststellen können, dass die I GmbH in unterschiedlichen Rechtsgebieten einem VEB gleichgestellt war. Hinsichtlich des Versorgungsrechts der AVtI hat es diese Gleichstellung jedoch nicht erkennen können.

Der Senat ist insoweit auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin genannten Rechtsvorschriften keiner anderen Rechtsansicht.

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 06. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 07. Oktober 1974 (Verfassung) beruhte die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Das sozialistische Eigentum bestand als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger (Art. 10 Abs. 1 Verfassung). Nach Art. 12 Abs. 1 Verfassung waren u. a. die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt Volkseigentum. Privateigentum daran war unzulässig. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgte grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen (Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Verfassung).

Davon ausgehend besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei der I GmbH um Volkseigentum handelte. Dementsprechend erfolgte auch die Liquidation durch unentgeltliche Abtretung der Gesellschaftsanteile an die Treuhandanstalt (vgl. notarieller Vertrag vom 14. Juni 1990; Urkundenrolle Nr. 451/1990 der Notarin U G). Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Verfassung bietet jedoch keine Grundlage für die Ansicht, bei der I GmbH habe es sich um einen volkseigenen Betrieb gehandelt. Danach erfolgte die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums zwar grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und durch staatliche Einrichtungen. Aus dieser Differenzierung folgt zum einen, dass Volkseigentum auch unmittelbar staatlichen Einrichtungen zugeordnet werden konnte, wie dies insbesondere hinsichtlich der D R erfolgte. Staatliche Einrichtungen sind folgerichtig keine volkseigenen Betriebe. Daraus ergab sich versorgungsrechtlich die Notwendigkeit, staatliche Einrichtungen im Wege des § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO den volkseigenen (Produktions)betrieben gleichzustellen, wie dies für die D R als Betrieb der Eisenbahn erfolgte. Zum anderen ließ Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Verfassung die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums auch außerhalb der Rechtsformen des volkseigenen Betriebes und der staatlichen Einrichtung zu, wie dem Wort "grundsätzlich" zu entnehmen ist. Es musste insoweit lediglich gewährleistet sein, dass kein Privateigentum daran begründet wurde. Von daher kam auch Volkseigentum in der Hand einer GmbH in Betracht, soweit das sozialistische Eigentum dadurch nicht berührt wurde.

Aus den genannten Vorschriften der Verfassung kann für die Frage, ob die I GmbH versorgungsrechtlich den VEB gleichgestellt war, nichts abgeleitet werden. Die Verfassung knüpft am Volkseigentum, die AVtI-VO i. V. m. der 2. DB zur AVtI-VO jedoch an den volkseigenen (Produktions)betrieben an. Zweck der Verfassung war es, das Volkseigentum einer privaten Nutzung zu entziehen. Die Verfassung bietet auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass alle Betriebe, staatlichen Einrichtungen oder sonstige Rechtsträger, die Volkseigentum nutzen und bewirtschaften, zugleich der AVtI-VO unterfallen sollten.

Entgegen der Ansicht der Klägerin war die I GmbH gerade kein volkseigener Betrieb, der die Bezeichnung GmbH trug, sondern Volkseigentum in der Rechtsform einer GmbH.

Der Vortrag der Klägerin, die I GmbH sei staatlich geleitet gewesen, fügt sich ohne weiteres darin ein. Dieser staatliche Einfluss gewährleistete gerade die genannte Vorgabe der Verfassung hinsichtlich des Volkseigentums.

Die Klägerin bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 18. Februar 1960 (GBI DDR I 1960, 155) - MinVerk-Statut-VO - und auf die Zweite Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 26. Januar 1961 (GBI DDR II 1961, 45). Daraus ergibt sich weder, dass die I GmbH ein volkseigener Betrieb war, noch, dass sie versorgungsrechtlich einem solchen gleichgestellt wurde. Nach § 1 Abs. 1 dieses Statutes war das Ministerium für Verkehrswesen das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung, die Koordinierung und die Entwicklung des gesamten Verkehrswesens in der Deutschen Demokratischen Republik und nach § 1 Abs. 3 des Statuts gleichzeitig das zentrale Leitungsorgan des staatlichen

Unternehmens Deutsche Reichsbahn. Das Verkehrswesen umfasste u. a. die zivile Luftfahrt (§ 1 Abs. 4 Nr. 6 des Statuts). Dem Ministerium unterstanden nach § 10 Nr. 1 dieses Statutes die Organe, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnahmen, nach Buchstabe e auch die Einrichtungen der zivilen Luftfahrt für die Verwaltung der Flughäfen, die Flugsicherung und die Prüfung von Luftfahrtgerät. Außerdem unterstanden ihm nach § 10 Nr. 2 des Statuts zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Verkehrsträger Schifffahrt, Kraftverkehr und zivile Luftfahrt sowie der Wasserstraßen und des Straßenwesens.

Zweck der unmittelbaren Unterstellung der in § 10 dieses Statuts genannten Einrichtungen war es anknüpfend an § 1 Abs. 1 des Statutes, die einheitliche Leitung, Koordinierung und Entwicklung des gesamten Verkehrswesens in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten. Unter diesem Gesichtspunkt ist nicht wesentlich, wie die einzelnen Organe, Betriebe oder Einrichtungen rechtlich organisiert waren. In § 10 des Statutes werden ersichtlich auch Einrichtungen aufgeführt, die keine volkseigenen Betriebe waren. Aus diesem Unterstellungsverhältnis kann damit nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, die I GmbH sei ein volkseigener Betrieb gewesen. Daraus folgt lediglich, dass es sich um einen Rechtsträger im Bereich des Verkehrswesens handelte. Erst recht resultiert aus dem Unterstellungsverhältnis nicht, dass alle dort genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen versorgungsrechtlich der AVtI zuzuordnen gewesen wären.

Dasselbe trifft für die anderen von der Klägerin genannten Rechtsvorschriften zu. Mit ihnen wird jeweils ein bestimmter Zweck verfolgt, der sich aus dem Regelungsinhalt ergibt. Mit ihnen wird jedoch nicht angeordnet, dass die I GmbH vom Geltungsbereich der AVtI-VO erfasst wird.

Gegenstand des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 11. Dezember 1957 (GBI DDR I 1957, 627) - Vertragsgesetz 1957 - war es, die wechselseitigen Beziehungen, welche die Lieferungen und Abnahme von Erzeugnissen oder die Herstellung und Abnahme von Werken oder sonstige Leistungen auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Zielen des Volkswirtschaftsplanes zum Gegenstand hatten, zu regeln (§ 1 Vertragsgesetz 1957). Dieses Gesetz galt nach § 2 Abs. 2 neben volkseigenen Betrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Vertragsgesetz 1957) auch für andere Betriebe, die Planaufgaben erhielten und deshalb an wechselseitigen Beziehungen gemäß § 1 Vertragsgesetz 1957 beteiligt waren. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - vom 25. März 1982 (GBI DDR I 1982, 293) bestimmte: Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wirtschaftseinheiten sowie der staatlichen Organe bei der Organisierung und Realisierung der Kooperationsbeziehungen durch Wirtschaftsverträge über die Koordinierung der Wirtschaftstätigkeit, über Leistungen sowie über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben. Zu den Wirtschaftseinheiten gehörten - neben volkseigenen Betrieben (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Vertragsgesetz 1982) - auch andere Betriebe und Einrichtungen, die staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben erhielten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Vertragsgesetz 1982; vgl. dazu auch Urteil des BSG vom 09. April 2002, [a. a. O.](#)). Diese Gesetze bieten keine Anhaltspunkte dafür, dass damit die AVtI geregelt werden sollte.

Von daher ist nicht maßgeblich, dass das Staatliche Vertragsgericht mit Schreiben vom 17. Januar 1959 bestätigte, dass die I GmbH ein Betrieb nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Vertragsgesetz 1957 war. Dieses Gesetz galt nämlich auch für die den volkseigenen Betrieben und den sozialistischen Genossenschaften gleichgestellten Betrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Vertragsgesetz 1957).

Nach der Einleitung zum Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 (GBI DDR I 1963, 113) - LuftfahrtG 1963 - verlangte die Erfüllung der ständig steigenden Aufgaben der zivilen Luftfahrt und der wachsende Verkehr ausländischer Luftfahrzeuge im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik Regelungen zur sicheren und schnellen Durchführung des Luftverkehrs. Regelungsgegenstand des Gesetzes über die Luftfahrt Luftfahrtgesetz vom 27. Oktober 1983 (GBI DDR I 1983, 277) LuftfahrtG 1983 - war nach § 3 LuftfahrtG 1983 die Luftfahrt im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Klägerin weist zwar zutreffend darauf hin, dass nach § 4 Abs. 2 LuftfahrtG 1963 das Ausführen von Lufttransporten oder Luftfahrtdiensten in der Deutschen Demokratischen Republik volkseigenen und ihnen gleichgestellten Luftverkehrsbetrieben vorbehalten war. Wegen des Begriffes "gleichgestellte Luftverkehrsbetriebe" wird jedoch deutlich, dass die I GmbH von diesem Gesetz nicht notwendigerweise als volkseigener Betrieb betrachtet wurde. Das LuftfahrtG 1983 stellte auf eine bestimmte Rechtsform überhaupt nicht ab, sondern bestimmte in § 5 Abs. 1, dass die Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik ihre Beförderungsaufgaben durch Luftbeförderungen im Linienverkehr und im Bedarfsverkehr im Rahmen der Rechtsvorschriften erfüllen. § 4 Abs. 2 LuftverkehrG 1983 ordnet zur Wahrung der Verfassung (vgl. dazu die oben gemachten Ausführungen) lediglich an, dass der Minister für Verkehrswesen für die staatliche Leitung der zivilen Luftfahrt zuständig ist (vgl. dazu auch das BSG, Urteil vom 09. April 2002, [a. a. O.](#)). Dass die I GmbH vom LuftfahrtG 1983 erfasst war, bedarf von daher keiner weiteren Erörterung.

Im Übrigen ordnete § 9 LuftfahrtG 1963 an, dass die Luftverkehrsbetriebe verpflichtet waren, ihre wechselseitigen Beziehungen nach Maßgabe des Vertragsgesetzes 1957 zu regeln.

Nach § 30 Abs. 2 LuftfahrtG 1963 konnten (nur) staatliche Organe, sozialistische Betriebe oder gesellschaftliche Organisationen Halter eines Flugplatzes sein. Dazu rechnete unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 Vertragsgesetz 1957, mit dem die sozialistischen Betriebe definiert wurden, ohne Zweifel auch die I GmbH. Es trifft zwar zu, dass Halter eines Luftfahrzeuges und Halter eines Flugplatzes nach § 29 Abs. 4 LuftfahrtG 1983 und nach § 34 Abs. 2 LuftfahrtG 1983 (nur) Staatsorgane, volkseigene Kombinate und Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sein konnten. Die von der Klägerin daraus gezogene Schlussfolgerung, die I GmbH sei deswegen als volkseigener Betrieb anzusehen, dürfte zwar nach dem Wortlaut dieser Vorschriften folgerichtig sein, widerspricht jedoch den originären Vorschriften über die Rechtsformen von VEB und GmbH, wie dies vom BSG im Einzelnen dargestellt wurde. Dieser Widerspruch könnte entweder dadurch aufgelöst werden, indem §§ 29 Abs. 4, 34 Abs. 2 LuftfahrtG 1983 zugleich ein über ihren Wortlaut hinausgehenden Regelungsinhalt dahingehend zugemessen würde, dass damit die vom BSG oben genannten Vorschriften der KombinatVO 1979 beziehungsweise des GmbHG geändert wurden. Für eine solche Auslegung bieten die §§ 29 Abs. 4, 34 Abs. 2 LuftfahrtG 1983 jedoch nicht den geringsten Anhalt. Wenn also nicht unterstellt werden soll, dass die IGmbH entgegen den genannten Vorschriften Halter eines Luftfahrzeuges beziehungsweise, falls dies überhaupt der Fall war, Halter eines Flugplatzes war, kommt eine sinnvolle Auslegung dieser Vorschriften nur dahingehend in Betracht, dass diese Vorschriften entsprechend auf gleichgestellte Luftverkehrsbetriebe anzuwenden waren, also auf solche, die in gleicher Weise der staatlichen Leitung im Sinne von § 4 Abs. 2 LuftfahrtG 1983 unterlagen. Damit bietet aber auch das LuftfahrtG 1983 keine Rechtsgrundlage dafür, die Interflug GmbH als volkseigenen Betrieb anzusehen. Nichts spricht außerdem

dafür, dass mit dem LuftfahrtG 1963 beziehungsweise dem LuftfahrtG 1983 die AVtI-VO geändert werden sollte.

Die Vorschriften über die Versicherung führen ebenfalls nicht weiter.

§ 61 Abs. 1 LuftfahrtG 1963 bestimmte, dass die Halter von Luftfahrzeugen sowie die Halter von Flugplätzen für die Dauer der Zulassung des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes im Rahmen der von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten allgemeinen Bedingungen für die Luftfahrtversicherung gegen die Folgen der materiellen Verantwortlichkeit aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes bei dem zuständigen Versicherer versichert waren. Nach § 52 Abs. 1 LuftfahrtG 1983 waren die Halter von Luftfahrzeugen sowie die Halter von Flugplätzen für die Dauer der Zulassung des Luftfahrzeuges beziehungsweise der Genehmigung des Flugplatzes verpflichtet, sich im Rahmen der von den zuständigen Staatsorganen bestätigten Bedingungen für die Luftfahrtversicherung gegen Schadensersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes zu versichern.

Das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBI DDR I 1968, 355) - VvWG - galt nach § 1 für die Versicherung der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe, volkseigenen Banken und Kreditinstitute, wirtschaftsleitende Organe und staatliche Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiteten. Nach § 6 Abs. 2 VvWG konnte der Ministerrat den Umfang der Pflichtversicherung für bestimmte Bereiche der Volkswirtschaft beziehungsweise für bestimmte Arten von Grund- oder Umlaufmittel einschränken oder erweitern. Von dieser Ermächtigung wurde u. a. mit der Zweiten Durchführungsverordnung zum VvWG - Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge - vom 17. Oktober 1988 (GBI DDR I 1988, 249) - 2. DVO zum VvWG - Gebrauch gemacht. Damit wurde die Erweiterung der Pflichtversicherung der Betriebe bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der Deutschen Demokratischen Republik (DARAG) geregelt, wobei die I GmbH ausdrücklich genannt wird (§ 1 Abs. 1 und 2 2. DVO zum VvWG).

Die I GmbH war als nach dem LuftfahrtG 1963 und dem LuftfahrtG 1983 zulässiger Halter von Luftfahrzeugen notwendigerweise und folgerichtig nach den genannten Vorschriften versichert. Wesentlich war hierbei offensichtlich, dass sie nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitete (vgl. dazu auch das Urteil des BSG vom 09. April 2002 unter Hinweis auf die dargelegten Regelungen über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft). Dies erklärt auch, dass auf die I GmbH die Ziffern IV und VI Kombinat-VO 1979 angewandt wurden und sie bei der Messung der Arbeitsproduktivität mit den allgemeingültigen und spezifischen Kennziffern wie volkseigene Betriebe behandelt wurde (vgl. Rahmenrichtlinie für die Messung der Arbeitsproduktivität im volkseigenen öffentlichen Verkehrswesen vom 28. Juli 1980 in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen vom 08. Oktober 1980 S. 1).

Die genannten Sachverhalte und Erkenntnisse lagen bereits dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 09. April 2002 zugrunde. So hat das BSG dort ausgeführt:

Im Wirtschaftsleben der DDR wurde also die I GmbH aufgrund ihrer Stellung als volkseigene Wirtschaftseinheit rechtlich weitgehend u. a. wie ein VEB behandelt. Das BSG hat aber zugleich darauf hingewiesen, dass es versorgungsrechtlich nicht darauf ankommt, ob ein Betrieb "wirtschaftsrechtlich" einem VEB gleichstand, sondern darauf, ob § 1 Abs. 2 der 2. DB selbst eine solche Gleichstellung vorgenommen hat. Letzteres hat das BSG im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI VO verneint. Dem kann nicht entgegengehalten werden, bei Erlass der 2. DB zur AVtI VO habe es Luftfahrtbetriebe noch nicht gegeben beziehungsweise deren nachträgliche Einbeziehung sei schlicht vergessen worden. Treten innerhalb einer Rechtsordnung tatsächliche oder rechtliche Änderungen auf, die eine Anpassung (anderer) Rechtsvorschriften erfordern, so ist dies Angelegenheit des Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgebers, hierauf mit einer entsprechenden Änderung der (anderen) Rechtsvorschrift zu reagieren. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so kann daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass er dies in der (anderen) Rechtsvorschrift nicht hat berücksichtigen wollen. Dies gilt erst recht, wenn seit diesen Änderungen, wie vorliegend, abgestellt auf den Zeitpunkt der Gründung der I GmbH und des 30. Juni 1990, Jahrzehnte vergangen sind.

Die Klägerin kann offensichtlich der Argumentation des BSG zu § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO folgen, denn ihre gesamte Argumentation läuft ersichtlich darauf hinaus, auf den "Charakter des Unternehmens", also auf materielle und nicht formelle Gesichtspunkte abzuheben. Dies wird daran deutlich, wenn sie ausführt, es dürfe nicht am formalen Status einer GmbH angeknüpft werden. Diese Argumentation hat das BSG jedoch zu Recht abgelehnt. Insoweit gibt es keine neuen Gesichtspunkte, die dem BSG nicht bekannt gewesen sind.

Die Klägerin trägt allerdings vor, die in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Zivile Luftfahrt Nr. 12 vom 14. Oktober 1963 getroffenen Regelungen die AVtI betreffend, die aufgrund des § 9 MinVerk-Statut als rechtliche Regelung ergangen sei, habe dem BSG bei seiner Entscheidung nicht vorgelegen.

Darauf kommt es allerdings nicht an.

Nach § 9 Abs. 1 MinVerk-Statut erließ der Minister auf der Grundlage und in Ausführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie durch Durchführung der den Ministerien obliegenden grundsätzlichen Aufgaben bei der einheitlichen Lenkung des Verkehrswesens Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen in Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedurften. Daneben (§ 9 Abs. 2) erließ er das Statut für das staatliche Unternehmen D R und die Statuten der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens, Dienstvorschriften, Dienstweisungen und Ordnungen (§ 9 Abs. 3), und hatte das Recht, zur Sicherung der Transportabwicklung für Bevölkerung und Wirtschaft sowie zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte Weisungen zu erteilen (§ 9 Abs. 4).

Aus § 9 MinVerk-Statut ergibt sich entgegen der Ansicht der Klägerin nicht die Befugnis zur Rechtsetzung und kein Weisungsrecht, welche über die einheitliche Lenkung des Verkehrswesens hinausgehen, also insbesondere keine Rechtsgrundlage, die Vorschriften über die AVtI zu ändern oder zu ergänzen.

Solches ist in den genannten Verfügungen und Mitteilungen vom 14. Oktober 1963 tatsächlich auch nicht geschehen. Dort wird ausgeführt: "Zur Durchführung der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den

volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR und zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens bei der Beantragung und Übernahme von Altersversorgungen für technische, pädagogische und medizinische Intelligenz für Beschäftigte in den zentral geleiteten Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des Verkehrswesens wird folgendes angeordnet: a) Altersversorgung für technische Intelligenz 1. Vorschläge auf Einbeziehung von Beschäftigten in den Kreis der Anspruchsberechtigten für Altersversorgung der technischen Intelligenz, die in Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des zentral geleiteten Verkehrswesens arbeiten, sind von deren Leitern mit einem Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Versicherung in doppelter Ausfertigung bei der Abteilung Arbeit des MfV einzureichen." Im näheren wird dann der Verfahrensweg dargestellt. Es wird geregelt, dass für die Beantragung bzw. die Übernahme der Altersversorgung bestimmte Vordrucke zu benutzen sind (Ziffern 2 und 3). Es werden Regelungen hinsichtlich Veränderungen in den Verhältnissen der Versorgungsscheininhaber, Abgangsmittelungen und unterlassene Abmeldungen sowie über Folgen bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses getroffen (Ziffern 4 bis 6). Unter Ziffer 7 wird bestimmt: Um eine ordnungsgemäße Abstimmung mit der DVA zu ermöglichen, sind alle Anspruchsberechtigten auf Altersversorgung der technischen Intelligenz jährlich zu erfassen und zum 31. März beziehungsweise 10. April jeden Jahres zu melden. Nach Ziffer 8 erhielten auf der Grundlage vorgenannter Meldungen die Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen von der Abteilung Arbeit des MfV eine Bestätigung, dass die genannten Anspruchsberechtigten bei der DVA geführt werden und die Versicherungsscheine gültig sind.

Diese Anordnungen lassen auch nicht ansatzweise erkennen, dass von der AVtI-VO oder der 2. DB zur AVtI-VO abgewichen werden sollte. Regelungsgegenstand dieser Anordnung war ausschließlich, so ausdrücklich auch genannt, die Sicherung eines einheitlichen Verfahrens.

Es fällt hierbei auf, dass das Ministerium für Verkehrswesen davon ausging, dass alle Anspruchsberechtigten zu melden waren (Ziffer 7) und dementsprechend im Besitz gültiger Versicherungsscheine (Ziffer 8) waren.

Die von der Klägerin vertretene Ansicht, bereits aus der Existenz dieser Anordnung folge, dass die I GmbH von der AVtI als volkseigener Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb erfasst war, ist daher unzutreffend.

Die Tatsache, dass die Klägerin in keinen Versicherungsschein besitzt, lässt entweder die Schlussfolgerung zu, dass sie nach damaligem Rechtsverständnis gerade nicht Anspruchsberechtigte war, weil die I GmbH nicht grundsätzlich zu den maßgebenden Betrieben gehörte. Angesichts der Vielzahl der Personen, die in anhängigen Gerichtsverfahren ihre vermeintliche Anspruchsberechtigung geltend machen, drängt sich ein solches Rechtsverständnis der DDR auf. Die maßgeblichen Behörden der DDR handhabten die AVtI-VO und die 2. DB zur AVtI-VO offensichtlich nicht anders, als sie vom BSG und dem erkennenden Senat ausgelegt werden.

Die Personen, die einen Versicherungsschein besitzen bzw. besaßen, wurden offensichtlich entweder im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 2. DB zur AVtI-VO oder nach § 1 Abs. 3 2. DB zur AVtI-VO einbezogen. Danach gehörte zum Kreis der Versorgungsberechtigten ferner, wer aufgrund eines Einzelvertrages Anspruch auf eine Altersversorgung hatte.

Aus der Tatsache, dass Mitarbeitern, die vor 1963 einen solchen Anspruch bei dem VEB Deutsche Lufthansa hatten, dieser im Wege des Bestandsschutzes bei der I GmbH erhalten blieb, lassen sich keine generellen Schlussfolgerungen ziehen. Dasselbe gilt hinsichtlich solcher Berechtigter, die aus anderen Betrieben zur I GmbH kamen und bereits im Besitz einer zusätzlichen Altersversorgung waren.

Darauf, wie die Einbeziehung von Ingenieuren der I GmbH in die AVtI erfolgte, ob ausschließlich im Wege eines Einzelvertrages oder im Wege einer Ermessensentscheidung, kommt es nicht an, so dass es einer weiteren Beweiserhebung hierzu nicht bedarf. Aus der vom BSG vorgegebenen "bundesrechtlichen Sicht" ist die tatsächliche Handhabung der DDR irrelevant.

Soweit das BSG im Urteil vom 09. April 2002 [B 4 RA 3/02 R](#) auf eine "bestätigte Staatspraxis" abgestellt hat, hat es damit lediglich kundgetan, dass insoweit Einklang mit seiner Auslegung besteht. Damit ist nicht ausgeführt, dass bei einer anderen Staatspraxis diese maßgeblich ist. Dies folgt allein daraus, dass die vom BSG vorgenommene Erweiterung des berechtigten Personenkreises auf der verfassungskonformen Auslegung von zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Vorschriften der DDR beruht. Wie Bundesrecht auszulegen ist, wird jedoch nicht durch eine Staatspraxis der DDR bestimmt. Dementsprechend ist die von der Klägerin begehrte Beweiserhebung, die sich auf die Einbeziehungspraxis in der DDR bezieht, nicht entscheidungserheblich.

Es besteht somit insgesamt keine Veranlassung, von der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 09. April 2002 abzuweichen.

Die Klägerin wird dadurch nicht in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) berührt. Dazu hat das BSG im Urteil vom 09. April 2002 [B 4 RA 3/02 R](#) bereits entschieden, dass eine nachträgliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme am 30. Juni 1990 gegebenen (abstrakt-generellen) Regelungen der DDR, auch soweit sie in sich willkürlich seien, durch die vollziehende oder die rechtsprechende Gewalt nicht zulässig sei. Der EV habe grundsätzlich nur die Übernahme zum 03. Oktober 1990 bestehender Versorgungsansprüche und anwartschaften von "Einbezogenen" in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ausdrücklich verboten (vgl. Anlage II zum EV, a. a. O., Nr. 9 Buchstabe a, und Nr. 8 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz der DDR). Eine Erweiterung des einbezogenen Personenkreises durch die vollziehende Gewalt oder die Rechtsprechung wäre im Hinblick auf [Art. 20 Abs. 3 GG](#), wonach die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind, verfassungswidrig.

Eine weitergehende verfassungskonforme Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, also von bundesdeutschem Recht, ist nicht geboten. Ein Wertungswiderspruch entsteht nicht dadurch, dass für die Klägerin keine Zeiten der Zugehörigkeit zur AVtI festgestellt werden, denn sie hatte nie eine Rechtsposition inne, die mit der der beiden oben genannten Personengruppen vergleichbar war. Das Verbot der Neueinbeziehung würde unterlaufen, wenn § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, ohne dass dies von Verfassungs wegen geboten ist, erweiternd ausgelegt würde (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#)).

Hatte die Klägerin in der DDR keinen Anspruch auf die AVtI, so kann in der Nichtberücksichtigung entsprechender Anwartschaften auch kein Eingriff in Eigentum ([Art. 14 Abs. 1 GG](#)) gesehen werden.

Da die Klägerin die Voraussetzungen für eine fiktive Versorgungsanwartschaft Nichteinbezogener am 30. Juni 1990 nicht erfüllt, kommt auch die Einbeziehung davor liegender Zeiten in die AVtI nicht in Betracht. Lag am 30. Juni 1990 eine der Voraussetzungen nicht vor, bestand bei Schließung der Zusatzversorgungssysteme kein "Anspruch" auf Erteilung einer Versorgungszusage, der am 01. August 1991 als fiktive Versorgungsanwartschaft den Anwendungsbereich des AAÜG hätte eröffnen können (vgl. BSG, zuletzt Urteil vom 10. Februar 2005, [B 4 RA 48/04 R](#)).

Eine Aussetzung des Verfahrens wegen Vorgefährlichkeit ([§ 114 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)) kam vorliegend nicht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2005 ([1 BvR 1144/05](#)) - zur Umwandlung eines VEB in eine Kapitalgesellschaft - ausgeführt:

"Aus diesen Gründen besteht auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebots keine Verpflichtung, dem Beschwerdeführer im Verfahren [1 BvR 1144/05](#), dessen volkseigener Betrieb in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wurde, einen fiktiven Anspruch auf Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der AVtI zuzuerkennen. Diese Entwicklung war nach der Rechtsordnung des Beitrittsgebiets vorgezeichnet. Durch die Umwandlungsverordnung von 1990 wurde die Umwandlung der volkseigenen Betriebe in Kapitalgesellschaften angeordnet. Das Bestehen eines fiktiven Anspruchs am 30. Juni 1990 hing damit zwar - wie auch in anderen Fällen - vielfach von Umständen ab, auf die der Betroffene keinen Einfluss hatte (vgl. Schwitzer/Recktenwald, DAngVer 2004, S. 563 (564)). Bei keinem dieser Umstände handelt es sich jedoch um der Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland zurechenbare Rechtsakte oder Vorgänge. Vielmehr beruhte die Entscheidung zur Umwandlung aller volkseigenen Betriebe in eine andere Rechtsform auf einer autonomen Entscheidung der Deutschen Demokratischen Republik, deren versorgungsrechtliche Nachteile die Bundesrepublik Deutschland nicht auszugleichen hat (vgl. [BVerfGE 84, 90](#) 122 f.); 95, 367, (309))".

Angesichts dessen muss die Berufung erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nach [§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-08-24